Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark (Altmark)
- Ortschaft Bismark –
-
Beitragssatzsatzung

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 01. Juli 2014 i. V. m. den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in den zuletzt geänderten Fassungen sowie des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark vom 17.09.2014 hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **21.11.2018** folgende Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Bismark – beschlossen:

§ 1
Beitragssatz

1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark (Altmark) aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

2) Der wiederkehrende Beitrag für das **Jahr 2018** gilt für folgendes Vorhaben:

   Ausbau L 28 Kirchhofstraße/Holzhausener Straße, Kreuzung/Nebenanlagen

   Ausbau der Straße der Einheit, Fahrbahn und Nebenanlagen

3) Der Beitragssatz für das Jahr 2018 beträgt je Quadratmeter anrechenbare Grundstücksfläche:

   0,2513934 €/m²

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 21.11.2018

Schwarz
Bürgermeisterin
der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Stadt Bismark (Altmark)
-Siegel-
1